

## Information zur Bezügemitteilung für den Monat Januar 2026

[Betreff]

### Sehr wichtige Information zur Bezügemitteilung für den Monat Januar 2026 für Beamte und Versorgungsempfänger:

Mit dem [Beiblatt](#) zur Bezügemitteilung für die Dezemberbezüge wurde informiert, dass ab dem 1. Januar 2026 für die Berücksichtigung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren ein elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen privaten Krankenversicherungsunternehmen, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Arbeitgebern erfolgt. Das Landesamt für Finanzen (LfF) hat alle notwendigen Vorkehrungen für diese rechtliche Änderung getroffen.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hätte dem LfF als Arbeitgeber die maßgeblichen Beiträge für die privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherungen bis spätestens 5. Dezember 2025 übermitteln müssen. Wegen technischer Probleme beim BZSt ist diese Datenlieferung jedoch nicht fristgemäß erfolgt.

#### Was bedeutet das?

Bei der Abrechnung der Bezüge für den Januar 2026 für Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konnten die Beiträge für eine private Kranken- bzw. Pflegeversicherung nicht bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale für die Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden, weil sie dem LfF zu diesem Zeitpunkt nicht vorlagen. Dies führte in der Regel zu einem zu hohen Steuerabzug, da auch die Mindestvorsorgepauschale ab dem 1. Januar 2026 entfallen ist.

Die technischen Probleme beim BZSt wurden Ende Dezember 2025 behoben und die Höhe der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zwischenzeitlich an das LfF übermittelt. Das LfF wird die Lohnsteuer automatisch mit den Bezügen für Februar 2026 rückwirkend überrechnen und zu viel gezahlte Lohnsteuern erstatten. **Bezügeempfänger müssen für diese Überrechnung nichts veranlassen.**

**Tarifbeschäftigte** sind von der Thematik generell nicht betroffen, da die Abrechnung der Bezüge für den Januar 2026 für diesen Personenkreis noch nicht erfolgt ist.

Das LfF wurde im Vorfeld nicht über die technischen Probleme beim BZSt unterrichtet. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

## Auswirkung des ersatzlosen Wegfalls der Mindestvorsorgepauschale auf die Berechnung des Altersteilzeitzuschlages ab 01.01.2026

Ab dem 01.01.2026 entfällt aufgrund einer Änderung des Einkommensteuergesetzes bei der Lohnsteuerberechnung die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale. Dies hat auch Auswirkung auf die Berechnung des Altersteilzeitzuschlages nach Art. 58 BayBesG.

Die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind grundsätzlich in Höhe der Basistarifbeiträge bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung (untere Bemessungsgrenze) als Vorsorgepauschale anzusetzen.

Bei der Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung (obere Bemessungsgrenze) hingegen, dürfen für die Berechnung der Lohnsteuern sonstige individuelle steuerliche Merkmale nicht berücksichtigt werden. Daher wurde bis 31.12.2025 gemäß dem Schreiben des BMF vom 14. Dezember 2009 (IV C 5 – S 2367/09/10002, Seite 6, Nr. 6.1) ausschließlich die allgemeine und nicht individuelle Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung bei der Nettoberechnung angewendet. Durch den ersatzlosen Wegfall der Mindestvorsorgepauschale seit dem 01.01.2026 ergibt sich dadurch nun grundsätzlich eine geringere fiktive Nettobesoldung und damit auch ein geringerer Altersteilzeitzuschlag.

Berechnungsbeispiel (PKV-Basisbeiträge von 421 Euro im IT 0079, Steuerklasse 1):

Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt vor 01.01.2026		ohne Mindestvorsorgepauschale ab 01.01.2026	
<b>Berechnung fiktive Nettobesoldung</b>		<b>Berechnung fiktive Nettobesoldung</b>	
Bruttobesoldung	7.099,52		7.099,52
abzgl. lfd. LSt.	1.943,00		2.009,50
abzgl. Soli	29,41		37,32
abzgl. KSt.	155,44		160,76
Netto	4.971,67		4.891,94
<b>davon 80%</b>	<b>3.977,34</b>		<b>3.913,55</b>
<b>Berechnung arbeitszeitanteiliges Netto</b>		<b>Berechnung arbeitszeitanteiliges Netto</b>	
Brutto	4.259,71		4.259,71
abzgl. lfd. LSt.	730,66		730,66
abzgl. Soli	-		-
abzgl. KSt.	-		-
<b>Netto</b>	<b>3.529,05</b>		<b>3.529,05</b>
<b>ATZ-Zuschlag</b>	<b>448,29</b>		<b>384,50</b>